

Fall 7

V möchte dem K sein gesamtes Grundstück (bestehend aus den Parzellen 23, 24 und 25) zum Preis von 250.000 € verkaufen. Nach längeren Verhandlungen erklärt sich K mit dem Kaufpreis einverstanden. Beim Abschluss des notariellen Kaufvertrages kommt es jedoch zu einem Missgeschick: Obwohl sich vor dem Notar beide Parteien einig sein, dass die drei Parzellen verkauft werden sollen, werden lediglich Parzelle 23 und 24 im Kaufvertrag erwähnt. Ahnungslos überweist K dem V den gewünschten Kaufpreis. Nach nochmaliger Durchsicht der Unterlagen stellt er kurze Zeit später fest, dass die Parzelle 25 nicht eingetragen wurde. Er geht daher zum Rechtsanwalt R und fragt, ob ihm aus dem Kaufvertrag auch ein Recht auf Übereignung der Parzelle 25 zusteht.

Wie ist die Rechtslage?